

## **Stadt Wiesmoor**

**Aufstellung einer Satzung zur Einbeziehung von  
Außenbereichsflächen in einen im Zusammenhang bebauten  
Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

## **Abwägungsvorschläge**

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 12.11.2021
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stellungnahme vom 16.11.2021
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 25.11.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 09.12.2021
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Stellungnahme vom 15.12.2021
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme (1) vom 15.12.2021
- Entwässerungsverband Oldersum, Stellungnahme vom 29.11.2021
- Landkreis Aurich, Stellungnahme vom 19.12.2021
- Ostfriesische Landschaft, Stellungnahme vom 29.11.2021

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingereicht, jedoch keine Bedenken vorgebracht:

- Tennet TSO GmbH, Stellungnahme vom 17.11.2021
- AVACON Netz GmbH, Stellungnahme vom 19.11.2021
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 19.11.2021
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stellungnahme vom 22.11.2021
- Sielacht Stickhausen, Stellungnahme vom 22.11.2021
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme (2) vom 15.12.2021
- Entwässerungsverband Aurich, Stellungnahme vom 05.01.2022

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Von folgenden Bürgern sind Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht worden:

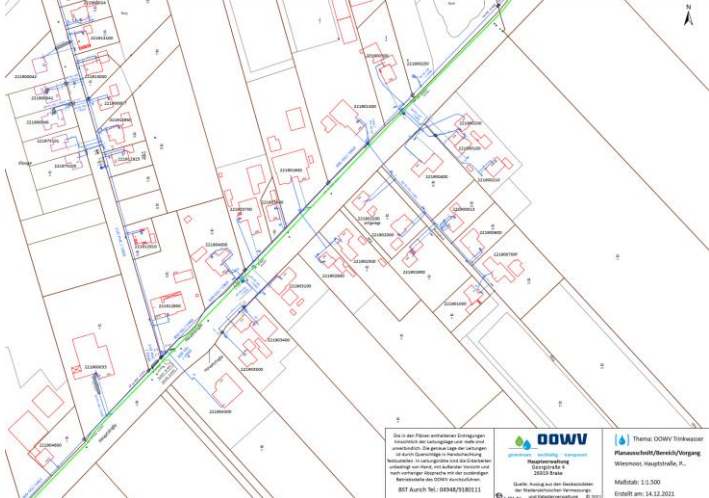
Es sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürger eingegangen.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12.11.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Anmerkung: Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich von militärischen Flugplätzen nach 518a Luftverkehrsgesetz sowie in unmittelbarer Entfernung der LV-Radaranalge Brockzetel. Bereits ab ca. 20 m üNN ragen Hindernisse in die Radarerfassung der LV—Radaranlage herein. Solange spätere Bebauungsplanungen sich in das derzeitige Plangebiet einfügen, werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Sollten Bebauungen mit einer Höhe von 20 m üNN beantragt werden, so werden Sie als Träger öffentlicher Belange seitens der Bauaufsichtsbehörde beteiligt werden.</p>

2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	16.11.2021	<p>Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil die Teilgeltungsbereiche jeweils an die Bundesstraße 436 (B 436) grenzen.</p> <p>Der nordöstliche Teilgeltungsbereich (Haus Nr. 257) befindet sich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß 5 5 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hier sind die Maßgaben des 5 9 (1) FStrG zu berücksichtigen. Spätestens im jeweiligen Bauantragsverfahren ist im Einzelfall zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine Bebauung zugelassen werden kann.</p> <p>Grundsätzlich sind Bauvorhaben außerhalb einer Ortsdurchfahrt in einem Abstand von mindestens 20m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße zu errichten und die verkehrliche Erschließung hat über das Gemeindestraßennetz bzw. über Zufahrten, die sich innerhalb einer Ortsdurchfahrt befinden, zu erfolgen.</p> <p>Der südwestliche Teilgeltungsbereich (Autohaus Rolf) befindet sich innerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß 5 5 (4) FStrG im Zuge der B 436. Gegen die geplante Festsetzung bestehen hier seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken, sofern die verkehrliche Erschließung weiterhin ausschließlich über die Gemeindestraße Pollerstraße erfolgt. Zufahrten in unmittelbarer Nähe zum Knotenpunkt B 436/ Pollerstraße würden die Verkehrssicherheit im Zuge der B 436 beeinträchtigen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zufahrt zum geplanten Erweiterungsbau soll über die vorhandene Zufahrt zum Gebäude Haus Nr. 257 erfolgen. Die Herstellung einer weiteren Zufahrt ist derzeit nicht geplant.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist weiterhin über die vorhandene Zufahrt an der Pollerstraße geplant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
---	---	------------	--	--

3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	25.11.2021	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:  <u>Hinweise</u>          Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-KARTENSERVEN. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V.	26.11.2021	<p>In der oben bezeichneten Angelegenheit gehen wir nach Einsichtnahme in die Planunterlagen davon aus, dass im Plangebiet die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben nicht vorgesehen ist.</p> <p>Sollten wir dies übersehen haben, so bitten wir um entsprechenden Hinweis.</p> <p>Ausgehend davon, dass keine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben vorgesehen ist, teilen wir mit, dass diesseits keine Bedenken bestehen.</p>	Aktuell werden in den Teilgeltungsbereichen keine Einzelhandelsbetriebe geplant. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.12.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	-------------------------------	------------	---	--

6	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	15.12.2021	<p>Wir nehmen zu der o.g. Aufstellung der Innenbereichssatzung wie folgt Stellung:          Im Bereich des Satzungsgebietes bzw. angrenzend befinden sich Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese sind in dem anliegenden Plan unmaßstäblich eingezeichnet.          Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.          Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Satzung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.          Evtl. Sicherungs- bzw. Umlenkarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.          Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Henkel von der Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.-Nr.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit angeben lassen.</p> 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
---	--	------------	--	---

7	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	15.12.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8	Entwässerungsverband Oldersum	29.11.2021	Seitens des Verbandes werden gegen die oben genannten Planungen keine Bedenken erhoben. Sollten von eventuell geplanten externen Kompensationsmaßnahmen Gewässer oder Anlagen betroffen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



9	Landkreis Aurich	19.12.2021	<p>Mit Schreiben vom 11.11.2021 teilten Sie mir mit, dass die Stadt Wiesmoor beabsichtigt, die oben genannte Einbeziehungssatzung aufzustellen. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 20.12.2021 eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Wasserrechtliche Bedenken: Es werden keine Aussagen über die aktuelle Bestandsentwässerung gemacht. Daher ist meiner Wasserbehörde des Landkreises Aurich ein Entwässerungsplan des Plangebietes inkl. der beiden hinzukommenden Grundstücke zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Eingang der Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>In der Satzung ist darauf hinzuweisen, dass mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten ist.</p> <p>Brandschutztechnische Belange: Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800l/min bzw. 48m<sup>3</sup>/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens anzugeben. Ferner verweisen wir auf die wasserrechtliche Genehmigung des Landkreises Aurich vom 02.05.2013 mit dem Az. IV-66-67 30 14-2-Sa. für den angrenzenden Bereich der Außenbereichssatzung Pollerstraße. Die Gewässerausbauten sowie das Regenrückhaltebecken wurden am 11.09.2014 abgenommen.</p> <p>Der Hinweise wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist durch die Trinkwasserleitung DN 300 an der Hauptstraße sowie der Trinkwasserleitung DN 100 des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes an der Pollerstraße gegeben.</p>
---	------------------	------------	--	---

		<p>Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Wilts, und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abzustimmen. Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch:</p> <p>a) einen Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung,  b) einen Löschwasserteich nach DIN 14210,  c) eine Entnahmestelle aus einem öffentlichen wasserführenden Gewässer im Sinne der DIN 14210, oder  d) einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230</p> <p>vorgehalten werden.</p> <p>Die Größe und Ausbildung der Löschwasserversorgung ist mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich abzustimmen.</p> <p>Abfallrechtliche- und Bodenschutzfachliche Belange:  Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen</p>	<p>Die Erfordernis eines bodenkundlichen Baubegleitung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	--	--	---

		<p>Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Die Böden im Plangebiet weisen zum Teil eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf.</p> <p>Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p>Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p>Außerdem bitte ich folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</p> <p>Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	--	--	---

		<p>abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p> <p>2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannt Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</p> <p>3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p> <p>4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p>5. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert &gt; Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	--	---	---

			<p>Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt sein, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden.</p> <p>Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Genehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m<sup>2</sup> Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzes sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.</p> <p>Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	--	--	--	--

		<p>wenn die Schadlosgkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditieren Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p> <p>Naturschutzfachliche Bedenken: Die Erweiterungsabsicht nach Osten auf das Flurstück 55/2 reduziert eine vorhandene landwirtschaftliche Feldflur mit vornehmlicher Grünlandbewirtschaftung (sieben Bewirtschaftungsschläge, inklusive eines eingetragenen geschützten Biotopes). Durch die angestrebte Erweiterung des Geltungsbereiches nach § 34 BauGB kommt es für diesen Abschnitt zu weiteren Zersiedlungs- und Urbanisierungseffekten mit den damit verbundenen Flächenverlusten und Versiegelungen. Die Aussagen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB, Anhang zur Begründung) in Abschnitt 2.7.4 bestätigen den beabsichtigten Flächenverbrauch und stufen ihn als erheblich ein. Betroffen sind zudem neben dem Schutzgut Landschaft Vegetation in Biototypen in Form von Alleen/Baumreihen (HBA/HEA; Eichen, Birken, Kiefern) sowie vegetationsarme Gräben (FGZ) und Grünlandbio-tope (GETb, GIM, GRA).</p> <p>Die Einzelbäume erhalten gemäß DRACHENFELS (2012) keine Wertstufe, bei Fällung wären zur Kompensation jedoch Ersatzbäume zu pflanzen.</p> <p>Unter Berücksichtigung und Umsetzung der folgenden Auflagen bestehen zum Vorhaben keine naturschutzfachlichen Bedenken:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Satzung sowie der Begründung ergänzt.</p>
--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung sind in Abschnitt 6 des LFB dargestellt und bei fortführenden Bauverfahren im Geltungsbereich zu berücksichtigen.</li> <li>• Die Kompensationsmaßnahmen (gem. Abschnitt 7 des LFB) sind als verbindliche Vorgabe für die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der Schutzgüter von Natur und Landschaft zu realisieren.</li> <li>• Demnach ist auf dem Flurstück 55/2, Gemarkung Voßberg, Flur 1 südlich angrenzend zum Geltungsbereich die Anlage einer Streuobstwiese auf einer Fläche von ca. 840 m<sup>2</sup> vorgesehen. Auf dieser sollen 9-10 Obstbaumhochstämme im Pflanzverband von 10 x 10 m angepflanzt werden. Die qualitativen Kriterien sowie Pflege- und bewirtschaftungsvorgaben und eine Artenliste sind im LFB dargestellt und zu berücksichtigen.</li> <li>• Für die nachrichtliche Übernahme verweise ich auf die textlichen und planerischen Ausführungen der Seiten 19-21 des LFB.</li> </ul> <p>Redaktionelle Anmerkung: In Abschnitt 3.4 der Begründung liegt bei der Flurstückbenennung ein Zahlendreher vor (dargestellt: 15/7; gemeint ist: 17/5). Im übrigen Dokument werden die richtigen Bezeichnungen verwendet.</p>	Die Begründung wird in Abschnitt 3.4 redaktionell angepasst.
10	Ostfriesische Landschaft	29.11.2021	<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Wir befürworten das Vorhaben.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

